

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

03.05.2013 III 47-1.56.2-41/13

Zulassungsnummer:

Z-56.218-3575

Antragsteller:

Armacell Robert-Bosch-Straße 10 48153 Münster

Geltungsdauer

vom: 3. Mai 2013 bis: 3. Mai 2018

Zulassungsgegenstand:

Elastomerschaumstoffplatten "AF/Armaflex" und "AF/Armaflex-A" und Elastomerschaumstoffband "AF/Armaflex-Band, selbstklebend" aus synthetischem Kautschuk nach DIN EN 14304

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.218-3575

Seite 2 von 5 | 3. Mai 2013

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Z31851.13 1.56.2-41/13



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.218-3575

Seite 3 von 5 | 3. Mai 2013

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung der Elastomerschaumstoffplatten und des Elastomerschaumstoffbandes aus synthetischem Kautschuk mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14304¹, "AF/Armaflex" und "AF/Armaflex-A" sowie "AF/Armaflex-Band, selbstklebend" genannt, als schwerentflammbare Baustoffe (Klasse B-s3, d0 bzw. B_L -s3, d0 nach DIN EN 13501-1²), jedoch nur auf metallischem Untergrund mit einem Schmelzpunkt \geq 1000 °C.

Die Platte "AF/Armaflex-A" und das "AF/Armaflex-Band, selbstklebend" sind auf der Rückseite werkseitig mit einer Selbstklebebeschichtung ausgerüstet.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Elastomerschaumstoffplatten und das Elastomerschaumstoffband nach DIN EN 14304¹ dürfen, aufgeklebt auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt ≥ 1000 °C) für die Wärmedämmung von Leitungen der technischen Gebäudeausrüstung und betriebstechnischer Anlagen, verwendet werden.
- 1.2.2 Die Elastomerschaumstoffplatte "AF/Armaflex" und "AF/Armaflex-A" sowie das Elastomerschaumstoffband "AF/Armaflex-Band, selbstklebend" dürfen als schwerentflammbare Baustoffe (Klasse B-s3,d0 nach DIN EN 13501-1²) in 2-lagiger Ausführung der Rohrdämmung mit einem Außendurchmesser der Rohrdämmung ≥ 300 mm verwendet werden, wobei für die Decklage stets die Platte "AF/Armaflex" zu verwenden ist.
- 1.2.3 Die Elastomerschaumstoffplatte "AF/Armaflex" darf auch als schwerentflammbarer Baustoff (Klasse B_L-s3,d0 nach DIN EN 13501-1²) in 1-lagiger Ausführung der Rohrdämmung mit einem Außendurchmesser der Rohrdämmung ≥ 109 mm bis ≤ 300 mm verwendet werden.
- 1.2.4 Die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatten "AF/Armaflex" auf dem Untergrund ist stets entweder mit dem "Armaflex 520" Kleber oder mit dem "Armaflex 520 BLV" Kleber auszuführen.
 - Die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatten "AF/Armaflex-A" sowie des Elastomerschaumstoffbandes "AF/Armaflex-Band, selbstklebend" mit dem Untergrund ist ausschließlich mit der werksseitigen Selbstklebebeschichtung auszuführen.
 - Für die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatten bei 2-lagiger Ausführung vor Ort ist entweder der Kleber "Armaflex 520" oder der Kleber "Armaflex 520 BLV" zu verwenden.
- 1.2.5 Die Eignung der Elastomerschaumstoffplatten und des Elastomerschaumstoffbandes für die Verwendung als Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen und Warmwasserleitungen gemäß Energieeinsparverordnung EnEV³ ist nicht Gegenstand dieser Zulassung. Hierfür sind die Bestimmungen in anderen technischen Regelwerken zu beachten.
- 1.2.6 Die Elastomerschaumstoffplatten und das Elastomerschaumstoffband dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

DIN EN 14304: 2010-03 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus flexiblem Elastomerschaum (FEF)

DIN EN 13501-1:2010-01

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1:
Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energiesparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007 (Bundesgesetzblatt 2007, Teil I Nr. 34, S. 1519 bis 1563), geändert mit der Verordnung über die Änderung der Energieeinsparverordnung vom 29. April 2009 (Bundesgesetzblatt 2009, Teil I Nr. 23)

Z31851.13 1.56.2-41/13



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.218-3575

Seite 4 von 5 | 3. Mai 2013

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Elastomerschaumstoffplatten und das Elastomerschaumstoffband müssen aus flexiblem, 2.1.1 geschlossenzelligem Elastomerschaumstoff auf Synthese-Kautschuk-Basis mit anorganischen Füllstoffen und Brandschutzausrüstung hergestellt werden und den Anforderungen der DIN EN 143041 entsprechen.

Die nominale Plattendicke bei 2-lagiger Ausführung der Elastomerschaumstoffplatten "AF/Armaflex" und "AF/Armaflex-A" muss mindestens 3 mm und darf höchstens 37 mm betragen, dabei muss die Gesamtplattendicke der Elastomerschaumstoffplatten bei 2-lagiger Ausführung vor Ort minimal 6 mm und maximal 40 mm betragen.

Die nominale Dicke des Elastomerschaumstoffbandes "AF/Armaflex-Band, selbstklebend" für die 2-lagige Ausführung muss 3 mm und die nominale Breite 50 mm betragen.

Die nominale Dicke der Elastomerschaumstoffplatten "AF/Armaflex" für 1-lagige Ausführung von Rohrdämmungen mit einem Außendurchmesser der Rohrdämmung ≥ 109 mm bis ≤ 300 mm muss mindestens 10 mm und darf maximal 40 mm betragen.

Die Abweichung der Messwerte von den angegebenen Nenndicken darf maximal ± 10 %

Die Rohdichte des Elastomerschaumstoffs der Platten und des Bandes muss minimal 47 kg/m³ und maximal 66 kg/m³ betragen. Jeder Messwert muss innerhalb des angegebenen Bereiches liegen.

- 2.1.2 Die Kleber "Armaflex 520" und "Armaflex 520 BLV" für die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatten "AF/Armaflex" mit dem Untergrund bzw. die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatten untereinander bei 2-lagiger Ausführung vor Ort müssen Kontaktkleber auf Polychloropren-Basis sein.
- 2.1.3 Das Flächengewicht der werkseitig applizierten Selbstklebebeschichtung auf Acrylat-Copolymer-Basis der Elastomerschaumstoffplatten "AF/Armaflex-A" und des Elastomerschaumstoffbandes "AF/Armaflex-Band, selbstklebend" muss 85 g/m² ± 10 % betragen.
- 2.1.4 Für die 2-lagige Ausführung der Rohrdämmung mit den Elastomerschaumstoffplatten und dem Elastomerschaumstoffband auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt ≥ 1000 °C) wurde die Einhaltung der Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B-s3, d0 nach DIN EN 13501-12, Abschnitt 11, durch Prüfungen nach DIN EN 138234 und DIN EN ISO 11925-25 nachgewiesen.
 - Für die 1-lagige Ausführung der Rohrdämmung mit den Elastomerschaumstoffplatten "AF/Armaflex" mit einer Nenndicke ≥ 10 mm auf metallischen Rohren (Schmelzpunkt ≥ 1000 °C) mit einem Außendurchmesser der Rohrdämmung ≥ 109 mm bis ≤ 300 mm wurde die Einhaltung der Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B_L-s3, d0 nach DIN EN 13501-12, Abschnitt 13, durch Prüfungen nach DIN EN 13823⁴ und DIN EN ISO 11925-2⁵ nachgewiesen.
- 2.1.5 Die Zusammensetzung der Elastomerschaumstoffplatten und des Elastomerschaumstoffbandes muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolaen.

DIN EN 13823:2010-12

Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Thermische Beanspruchung durch einen einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte mit Ausnahme von

DIN EN ISO 11925-2:2011-02 Prüfungen zum Brandverhalten - Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung - Teil 2: Einzelflammentest

Z31851.13 1.56.2-41/13



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.218-3575

Seite 5 von 5 | 3. Mai 2013

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.
- 3.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen wenn die Oberfläche der Elastomerschaumstoffplatten und des Elastomerschaumstoffbandes zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1.1 mit einer Beschichtung, Kaschierung oder Ähnlichem versehen wird.
- 3.3 Für den Verbund der Elastomerschaumstoffplatten "AF/Armaflex" mit dem metallischen Untergrund ist entweder der Kleber "Armaflex 520" oder der Kleber "Armaflex 520 BLV" zu verwenden. Die Verklebung kann vollflächig oder streifenförmig erfolgen. Die Nassauftragsmenge muss ≤ 300 g/m² bei Verwendung des Klebers "Armaflex 520" und ≤ 275 g/m² bei Verwendung des Klebers "Armaflex 520 BLV" betragen.

Für den vollflächigen Verbund der Elastomerschaumstoffplatten "AF/Armaflex-A" sowie des Elastomerschaumstoffbandes "AF/Armaflex-Band, selbstklebend" mit dem metallischen Untergrund müssen die Platten und das Band werkseitig mit einer Selbstklebebeschichtung ausgerüstet sein.

Bei 2-lagiger Ausführung der Isolierung vor Ort ist für den Verbund der Elastomerschaumstoffplatten entweder der Kleber "Armaflex 520" oder der Kleber "Armaflex 520 BLV" zu verwenden. Die Verklebung der Elastomerschaumstoffplatten muss vollflächig erfolgen. Die Nassauftragsmenge muss ≤ 300 g/m² bei Verwendung des Klebers "Armaflex 520" und ≤ 275 g/m² bei Verwendung des Klebers "Armaflex 520 BLV" betragen.

Für die Naht und Stoßverklebung der nicht selbstklebenden bzw. der selbstklebenden Platten untereinander ist entweder der Kleber "Armaflex 520" (Nassauftragsmenge $\leq 300 \text{ g/m}^2$) oder der Kleber "Armaflex 520 BLV" (Nassauftragsmenge $\leq 275 \text{ g/m}^2$) zu verwenden.

Bei Verwendung der Elastomerschaumstoffplatten "AF/Armaflex" als Rohrdämmung mit einem Außendurchmesser ≤ 300 mm muss die Nenndicke der Platten mindestens 10 mm und der Außendurchmesser des zu dämmenden Rohres mindestens 89 mm betragen.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführten Anwendungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (Muster für diese Bestätigung s. Anlage 1). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Peter Proschek Referatsleiter Beglaubigt

Z31851.13 1.56.2-41/13



Anwendungszulassung für Elastomerschaumstoffplatten "AF/Armaflex" und "AF/Armaflex-A" sowie Elastomerschaumstoffband "AF/Armaflex-Band, selbstklebend" aus synthetischem Kautschuk nach DIN EN 14304 Anlage 1

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Übereinstimmungsbestätigung

_	Name und Anschrift des Unternehmens, das den Zulassungsgegenstand / die Zulassungsgegenstände hergestellt hat:	
_	- Bauvorhaben:	
-	Datum des Einbaus:	
_	Anwendung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-56.218-3575 nach Abschnitt 1.2.2 oder	
		ichtlicher Zulassung Nr. Z-56.218-3575 nach
	(Nichtzutreffendes streichen)	
	Hiermit wird bestätigt, dass	
-	der Zulassungsgegenstand / die Zulassungsgegenstände hinsichtlich aller Einzelheiter fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlicher Zulassung Nr.: Z-56.218-3575 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom	
	(Ort, Datum)	(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Z31880.13 1.56.2-41/13